



Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

*Döbra*Liebegast*Lieske*Milstrich*Oßling*Scheckthal*Skaska*Trado*Weißig*

Auf Grund von § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2011 und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Gemeinderat Oßling am 29. 02. 2012 folgende Satzung beschlossen:

Satzung
zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile
- Schutz des Baum- und sonstigen Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Oßling -
Baumschutzsatzung

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches im Gebiet der Gemeinde Oßling werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind Eiche, Ahorn, Buche, Kastanie, Esche, Linde, Ulme und Maulbeerbaum mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus. Ebenfalls geschützt sind Hainbuchen ab einem Stammumfang von 50 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden sowie Wacholder und Eibe generell ohne Einschränkungen.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung bei Gehölzen, die nach § 2 Absätze 1 und 5 c.) Sächsischen Denkmalschutzgesetzes/SächsDSchG Einzeldenkmale und/oder Bestandteile einer denkmalgeschützten Gesamtanlage/Sachgesamtheit (z.B. Park, Friedhof, Bauerngarten u.a.) darstellen sowie im Umgebungsbereich von Kulturdenkmalen geschützt sind. Maßnahmen und Eingriffe hierbei sind genehmigungspflichtig entsprechend §§ 12, 13, 14 SächsDSchG durch die zuständige Denkmalschutzbehörde unter Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege, des Landesamtes für Archäologie und der Naturschutzbehörde.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. Bäume und Gehölze in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz,
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen,
 3. Bäume im Wald im Sinne des Waldgesetzes.
- (5) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen, Planfeststellungsbeschlüssen und vergleichbaren Regelungen bleiben unberührt.

§ 2
Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist

1. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern;
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen;
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen;
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen;

5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen;
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen, Lärm und Bodenabtragungen abzuwehren bzw. einzudämmen.

§ 3 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume und sonstigen Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung, sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen.

Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht und zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, Maßnahmen an Gehölzen zur Aufrechterhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzung der Betriebsanlagen der Eisenbahn, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 4 Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 1 dieser Satzung geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderungen ihres Bestandes oder Aufbaues führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- und Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können. Insbesondere verboten ist es,

1. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen übermäßig zu verfestigen,

2. eine Baumscheibe mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen,
(Diese Baumscheibe sollte einen Durchmesser von wenigstens 1,50 m nicht unterschreiten. Bei Bäumen auf öffentlichen Straßen ist auf geeignete Weise Vorsorge gegen Beschädigung zu treffen.)

3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,

4. Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen;

5. Salze, Öle, Chemikalien, Unkrautvernichtungsmittel oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,

6. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, dass das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt,

7. unter Gehölzen offene Feuer anzulegen,

8. Gehölze zu verunstalten.

(3) Verboten ist gemäß § 25 Abs. 1, Punkt 5 SächsNatSchG das Abschneiden, Roden oder die sonstige Zerstörung von Bäumen und Gehölzen außer im Rahmen einer umweltgerechten Forstwirtschaft in der Zeit vom 1.3. bis 30.9. eines Jahres.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung kann die Gemeinde Oßling nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilen.

(2) Von den Verboten nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen.

§ 6 Verfahren

(1) Die Erteilung einer Befreiung ist durch den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten bei der Gemeinde Oßling schriftlich zu beantragen.

Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Gründe für eine Befreiung können u.a. sein:

- Verschattung von Aufenthaltsräumen,
- Schaffung von Baufreiheit,
- Behinderungen im Leitungsbestand,
- Gefahren für Einfriedungen und befestigte Flächen.

Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist.

Die Gemeinde Oßling kann bei kranken Bäumen das Gutachten eines Baumsachverständigen vom Antragsteller anfordern.

(2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf von 2 Jahren ihre Gültigkeit.

(3) Sollten Baumfällungen im Rahmen von Baumaßnahmen erforderlich sein, sind diese im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gesondert zu beantragen.

(4) Über den Antrag ist binnen drei Wochen zu bescheiden.

§ 7 Gefahrenabwehr

(1) Geht von einem Baum oder sonstigen Gehölzen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich.

(2) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Ersatzpflanzungen

(1) Wer gegen die Verbote des § 4 dieser Satzung verstößt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen, sobald sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind, jedoch spätestens 1 Jahr nach Fällung, sofern im Bescheid nichts anderes geregelt ist. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

(2) Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Fällung unzumutbar höheren Kosten verursacht.

(3) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde Oßling oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

(4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise auf dem Grundstück des Antragstellers oder einem anderen Grundstück nicht möglich, ist auf Ersatzpflanzungen zu verzichten.

In diesem Fall kann die Gemeinde Oßling einen finanziellen Ausgleich fordern, dieser ist zweckgebunden für Baum- und Gehölzpflanzungen zu verwenden.
Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich an den Kosten einer vergleichbaren Ersatzpflanzung.

§ 9

Betreten von Grundstücken

(1) Die Beauftragten der Gemeinde Oßling sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke nach angemessener Vorankündigung und mit Zustimmung der Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann auf die Vorankündigung und Zustimmung verzichtet werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine

1. der nach § 4 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt;
2. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt;
3. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;
4. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 9 dieser Satzung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Das Höchstmaß der Geldbuße beträgt bis zu 5.000,- EUR, bei Fahrlässigkeit die Hälfte dieses Betrages.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 24. 09. 2008 außer Kraft.

ausgefertigt:
Oßling, den 01. 03. 2012

gez. Hetmann
Bürgermeister

(DS)